

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GEKA mbH, Munster)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 12. 2020 — 4.1 LG 18-067/ CE 002038304 Ma —

Die Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Konditionierungsanlage und von Lagerflächen in 29633 Munster (Nummern 8.11.2.1 [G/E] und 8.12.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV), beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Konditionierungsanlage zur Aufbereitung von kontaminiertem Bodenmaterial, Geschossfangsanden, Betonbruch und Kiesen,
- Errichtung und Betrieb zweier Lagerflächen zur Aufnahme des Input-Materials für die Konditionierungsanlage (sog. Inputfläche) und des konditionierten Materials (sog. Outputfläche)

Darüber hinaus wird die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 8 a BImSchG) für

- die Errichtung der sog. Outputfläche,
- die Errichtung der sog. Inputfläche entsprechend den Anforderungen an eine Fläche der Wassergefährdungsklasse 3,
- die Errichtung der Schüttgutlagerhalle einschließlich Überdachung auf der Fläche der Wassergefährdungsklasse 3

beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 8.11.2.1 (G/E) und 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um Anlagen gemäß Artikel 10

der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig, weil die genannten Anlagen nicht in der Anlage 1 UVPG genannt sind.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und des zur Eindämmung der Pandemie geltenden Kontaktminimierungsgebots wird darum gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen über das Internet Gebrauch zu machen. Von der Einsichtnahme durch persönliches Erscheinen in den Räumen der Behörde sollte möglichst abgesehen werden.

Nähere Hinweise zu Auslegung und Einsichtnahme erfolgen nachstehend:

Die Antragsunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG **vom 23. 12. 2020 bis zum 29. 1. 2021** im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> veröffentlicht und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar sein. Sie stehen auch zum Herunterladen zur Verfügung.

Auch diese Bek. ist unter der soeben aufgeführten Internetadresse einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen außerdem in Papierform **vom 23. 12. 2020 bis zum 29. 1. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von

8.00 bis 16.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 14.00 Uhr;

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) unter Angabe vollständiger Kontaktdaten und Abgabe einer schriftlichen Erklärung bzgl. der Pandemie (das Formular wird vom GAA Lüneburg rechtzeitig versendet) möglich.

— Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, Zimmer 1.15, während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Nach dem Hygieneplan der Stadt Munster ist der Dienstbetrieb abhängig von den Inzidenzwerten des Landkreises Heidekreis. Liegt der Inzidenzwert des Landkreises Heidekreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 50 und 99, werden alle öffentlichen Gebäude der Stadt Munster für den Besucherverkehr geschlossen. Ein Eintritt in diese Gebäude erfolgt dann nur noch über Terminvergabe mit Aufnahme von Kontaktdaten. Die Maßnahme wird beendet, wenn der Wert an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt.

Es wird daher gebeten sich bei der Stadt Munster (Tel. 05192 130-0) über die dort jeweils aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr zu informieren und gegebenenfalls einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Das GAA Lüneburg behält sich vor, im Einklang mit den während der Auslegungszeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. der COVID-19-Pandemie im Einzelfall die Einsichtnahme vor Ort abzulehnen und stattdessen auf die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu verweisen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 23. 12. 2020 und endet mit Ablauf des 1. 3. 2021, schriftlich oder elektronisch, unter der E-Mail-Adresse des GAA Lüneburg poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de oder unter der E-Mail-Adresse der Stadt Munster stadtverwaltung@munster.de, bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Bei der Ermessensentscheidung können gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 17. 3. 2021, um 18.00 Uhr,
Stadtbücherei Munster,
Friedrich-Heinrich-Platz 20,
29633 Munster,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin unter Berücksichtigung von Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie statt oder wird ggf. in Form einer Online-Konsultation durchgeführt, so wird das ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.